SCHEMASCHNITTE

SCHNITT A - A

SCHNITT B-B

SCHNITT C - C

SCHNITT D - D

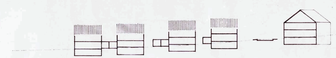

SCHNITT E - E

BEBAUUNGSSITUATION VORSCHLAG:

Die Gemeinde ist Eigentümer des gesamten Gebietes im Geltungsbereich, eine Umlegung ist daher nicht erforderlich.

Bebauungsplan (Entwurf)
für das Gebiet "Große Hirschseiters"

Die Aufstellung des Bebauungsplanes in Form der §§ 2 - 13 Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl I S. 949) sowie § 2 Abs. 1 Planungsvereinfachungsgesetz vom 18.08.1976 (BGBl I S. 2221) wird beschlossen.

Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten:

- Das Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 06.07.1979.
- Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 26.06.1977.
- Der § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung vom 01.08.1979.
- Die Planzeichenverordnung (PlanZeichV) 81/1 in der Fassung vom 30.07.1981.

ÜBERSICHT M. 1:5000

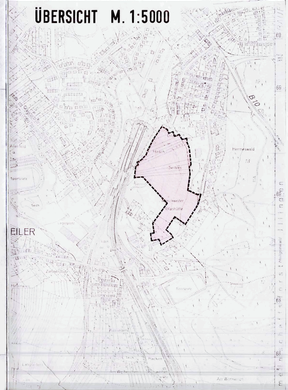

TEXTTEIL

SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. § 9 (1) BBAUG, IN DER FASSUNG VOM 06.07.1979 und §§ 1-23 BAU NVO IN DER FASSUNG VOM 15.09.1977.

1. FLÄCHEN FÜR GARAGEN UND STELLPLÄTZE

Garagen und Stellplätze sind nur zulässig innerhalb der in BPlan dafür ausgewiesenen Flächen sowie innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen im Sinne des § 14 Bau NVO außer Einfriedungen und Müllcontainer-Stellplätzen nicht zulässig.

2. VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZE GEGEN BERGBAUEINFLÜSSEN

Das Bebauungsplangebiet wird durch den Abbau des Bergwerkes Reden (Teufe 1.000 m) im Baufeldbereich tangiert. Hier ist eine gegen Bodenbewegungen wenig empfindliche Bauweise zu wählen. Dem Bergbautreibenden ist Gelegenheit zu geben, die Bauarbeiten zu beeinflussen und evt. Sicherungsmaßnahmen vorzuschlagen.
Kellerhäuser und Doppelhäuser sind durch Fugen zu trennen.
Die Einzelbaukörper sind einfachheitshalber zu gründen.

3. EINZUGEHEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN

Soweit der vorhandene Baumbestand innerhalb der Baugrenzen durch bauliche Anlagen nicht berührt wird, muß er erhalten und gepflegt werden.

4. FLÄCHEN DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND, UND IHRE NUTZUNG

Die Sichtfelder sind von jeder sichtbehinderden Nutzung und Bepflanzung freizuhalten.
Zäune, Hecken und sonstige Vegetationen dürfen eine Höhe von 0,40 m über der Fahrbahn nicht überschreiten.
Im in den Kreuzungsbereichen dargestellte Bereiche ist verbindlicher Sichtzonenbestandteil.

ZEICHENERKLÄRUNG GEM. ANLAGE ZUR PLANZV 81

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
WR REINES WOHNGEBIET
2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
08 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
04 GRUNDFLÄCHENZAHL
II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
3. BAUWEISE, BAUGRENZE
△ NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
△ NUR EINZEL- U DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
BAUGRENZE
4. VERKEHRSFLÄCHEN
STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
5. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
TRANSFORMATORENSTATION
6. HAUPTVERSORGUNGS-U ABWASSERLEITUNGEN
HAUPTABWASSERLEITUNG
7. GRÜNFLÄCHEN
ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
SPIELPLATZ
8. FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN
LÄRMSCHUTZWALL
9. PLANUNGEN NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT
FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN
FLÄCHEN MIT BINDUNG FÜR DIE BEPFLANZUNG VON FRÄUMEN
FLÄCHEN MIT BINDUNG FÜR DIE BEPFLANZUNG VON STRÄUCHERN
10. SONSTIGE PLANZEICHEN
(66.) LAGEZIFFERN
MITTELSPANNUNGSLEITUNG
FLÄCHEN UNTER DEM DER BERGBAU UMGEHT
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
HAUPTFIRSTRICHTUNG STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGE
SD SATTELDACH
25°-35° DACHNEIGUNG

DER BEBAUUNGSPLANENTWURF MIT BEGRÜNDUNG HAT GEMÄSS § 2a (6) BBauG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN VOM 24.06.1983 BIS 24.07.1983

DER GEMEINDERAT HAT DEN BEBAUUNGSPLAN AM 04.08.1983 GEMÄSS § 10 BBauG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

MERCHWEILER, DEN 25.08.1983
BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD GEMÄSS § 11 BBauG GENEHMIGT

SAARLAND
Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen
24-6440/83 XIIa

SAARBRÜCKEN, 27.9.1983
DER MINISTER FÜR UMWELT, RAUMORDNUNG UND BAUWESEN
I.A. (Wurm)
Diplom-Ingenieur

DER GENEHMIGUNGSERLASS DES MINISTERS FÜR UMWELT, RAUMORDNUNG UND BAUWESEN VOM WURDE AM ÖFFENTLICH BEKANNTGEGEBEN.
MIT DER BEKANNTMACHUNG WIRD ANGEZEIGEN, BEI WELCHER STELLE DER PLAN WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN EINGESEHEN WERDEN KANN.
MIT DER BEKANNTMACHUNG WURDE DER BEBAUUNGSPLAN RECHTSVERBINDLICH.

MERCHWEILER

DER BÜRGERMEISTER

ERSCHLIESSUNGSTRÄGER

E ENTWICKLUNGS
S SANIERUNGS
G GESELLSCHAFT

GROSSE HIRSCHSEITERS

GEMEINDE MERCHWEILER

BEBAUUNGSPLAN 1:500

ENTWURF

LANGNE + KNEITTER GmbH
BAU- UND STÄDTEBAUPLANUNG